



Landgericht Leipzig

Eingegangen:

16. MAI 2022

Dr. SFW Baumeister & Partner  
Rechtsanwälte mbH

Landgericht Leipzig  
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig  
05 S 61/22

SFW Baumeister & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Blumenstraße 44  
73728 Esslingen am Neckar

Zivilkammer

Leipzig, 11.05.2022

Geschäftsstelle

Telefon: 0341 2141 - 413

0341 2141 - 495 oder 496

Telefax: 0341 2141 - 444

Aktenzeichen: **05 S 61/22**  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: 35539

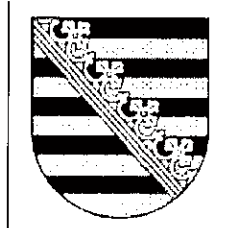
**Rechtsstreit Astragon Entertainment GmbH ./. [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

[REDACTED]  
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **05 S 61/22**  
Amtsgericht Leipzig, 118 C 4247/21



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

**Astragon Entertainment GmbH**, Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf

vertreten durch die Geschäftsführer J. [REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Strahmann GbR**, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

**SFW Baumeister & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Blumenstraße 44, 73728 Esslingen  
am Neckar, Gz.: 35539

wegen Forderung

erlässt die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Präsident des Landgerichts [REDACTED] g

Richterin am Landgericht [REDACTED]

Richter am Landgericht [REDACTED]

am 09.05.2022

**nachfolgende Entscheidung:**

1. Die Klägerin ist nach Rücknahme des Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung (§ 516 ZPO).
3. Der Streitwert der Berufung beträgt 3.137, 60 Euro (§ 3 ZPO).

■■■■■  
Präsident des Landgerichts

■■■■■  
Richterin am Landgericht

■■■■■  
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Leipzig, 11.05.2022

■■■■■

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**NIMROD**  
RECHTSANWÄLTE

*Abschrift*

NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg Emser Straße 9, 10719 Berlin

Landgericht Leipzig  
Harkortstr. 9

04107 Leipzig

BEA

**Frederik Bockslaff**  
RECHTSANWALT  
PARTNER  
**Christian Kupferberg**  
AVOCAT  
PARTNER  
(Zugelassen bei der RAK Berlin)

Emser Straße 9, 10719 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 54461793  
Fax: +49 (0) 30 54461794

Zweigstelle Paris  
8 Rue de Courty, F-75007 Paris  
Tel. +33 (0)1 45 55 45 45  
Fax: +33 (0)1 44 18 94 00

info@nimrod-rechtsanwaelte.de  
www.nimrod-rechtsanwaelte.de

██████████ 20 60

Ihr Zeichen: - 05 S 61/22 -

Berlin, 5. Mai 2022

In dem Verfahren

**Astragon Entertainment GmbH ./. ██████████**

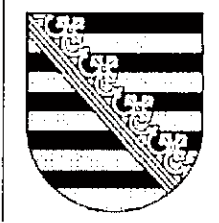
**Az.: - 05 S 61/22 -**

nimmt die Klägerin die Berufung zurück.

Einfache und beglaubigte Abschrift nicht erforderlich (§ 130a ZPO)

██████████  
Rechtsanwalt  
Nimrod Rechtsanwälte

FB 10.3.2022 30  
FB 8.4.2022



Amtsgericht Leipzig

Amtsgericht Leipzig  
Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig  
118 C 4247/21  
SFW Baumeister & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Blumenstraße 44  
73728 Esslingen am Neckar

Zivilabteilung I  
Leipzig, 08.02.2022  
Geschäftsstelle  
Telefon: 0341 4940 569  
Telefax: 0341 4940 537

Eingegangen:  
10. FEB. 2022  
/// SFW Baumeister & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Aktenzeichen: 118 C 4247/21  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: 35539  
**Rechtsstreit Astragon Entertainment GmbH /.** [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlagen:  
Ausfertigung Urteil vom 04.02.2022

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 118 C 4247/21

Verkündet am: 04.02.2022

[REDACTED]  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Astragon Entertainment GmbH**, Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Strahmann GbR**, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

**SFW Baumeister & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Blumenstraße 44, 73728 Esslin-  
gen am Neckar, Gz.: 35539

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.01.2022 am 04.02.2022

## **für Recht erkannt:**

1.

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichtes Leipzig vom 29.09.2021 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, die der Beklagte zu tragen hat.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung von Schadensersatz wegen einer Urheberrechtsverletzung. Der Beklagte ist Inhaber eines Telefonanschlusses mit Internetzugang.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der Rechte am Computerspiel „The Hunter - Call of the Wild“ zu sein. Diese Rechte seien ihr von der Firma Expansive Worlds AB übertragen worden. In diese Rechte habe der Beklagte unter Nutzung einer Filesharing Software am

██████████ um 08.57 Uhr und 10.07 Uhr eingegriffen. Der Beklagte schulde der Klägerin daher die Anwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 347,60 € und darüber hinaus den der Klägerin entstandenen Lizenzschaden in Höhe von mindestens 2.790,00 €.

Es wurde Termin zur frühen ersten Verhandlung auf den 29.09.2021 bestimmt.

Der ordnungsgemäß geladene Beklagte erschien zum Termin nicht. Es erging in dem Termin ein Versäumnisurteil, durch das der Beklagte verurteilt wurde die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 347,60 € freizustellen. Darüber hinaus wurde der Beklagte verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 2.790,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 19.08.2017 zu zahlen.

Das Versäumnisurteil wurde dem Beklagten am 07.10.2021 zugestellt, am 21.10.2021 legte dieser Einspruch ein.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

**das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.**

Der Beklagte beantragt,

**das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte behauptet, die Ermittlung der IP-Adresse sei ein fehleranfälliger Prozess, sodass er mit Nichtwissen bestreiten könne, dass die Klägerin eine richtige Ermittlung vorgenommen habe. Darüber hinaus sei die Klägerin zur Geltendmachung der Ansprüche auch nicht aktivlegitimiert. Ausweislich des Covers der physischen Version des Spieles seien die Firmen



- Published by [REDACTED]
- Developed by [REDACTED]
- Co publishes by Astragon Entertainment GmbH

hinsichtlich der digitalen Variante, die auf der Plattform Steam vertrieben wird als Entwickler und Publisher genannt.

Der Beklagte habe darüber hinaus den Verstoß nicht begangen. Der Beklagte habe ein ungeschütztes WLAN betrieben, sodass die Vermutung seiner Täterschaft nicht bestehe. Als Täter kämen die Mitbewohner und Mieter des Hauses infrage.

Die Klägerin behauptet, die Vermutung der Urheberschaft ergebe sich, wenn aus einer Internetseite auf der die Klägerin als Urheber bezeichnet werde. Darüber hinaus sei die Klägerin Inhaberin der Rechte aufgrund des Lizenzvertrages mit der Firma [REDACTED]. Auf der Internetseite Internationale Computerspiele.de werde die Beklagte als verknüpfter Publisher benannt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die von diesen zur Akte gereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

•

Ansprüche der Klägerin hätten sich vorliegend aus §§ 97, 97a UrhG ergeben können. Voraussetzung für den Anspruch ist nach dieser Vorschrift, dass die Klägerin Inhaberin des Urheberrechts am Spiel The Hunter - Call of the Wild ist. Dafür ist die Klägerin beweisfällig geblieben.

Der Beweis, dass die Klägerin Inhaber der Urheberrechte ist, ergibt sich jedenfalls nicht aus dem Ausdruck der Internetseite Internationale-Computerspielesammlung.de. Selbst, wenn man, wie nicht, unterstellt, dass diese Internetseite die Vermutung der Rechteinhaberschaft der Klägerin begründen würde, wird diese Vermutung durch den von der Klägerin auszugsweise vorgelegten Lizenzvertrag widerlegt.

Nach § 1 des Lizenzvertrages ist ausgenommen von der Übertragung der Rechte die Verteilung der Software über die Plattform Steam der [REDACTED].

Der Klägerin sind daher nach dem Lizenzvertrag gerade nicht die exklusiven Rechte zum digitalen Vertrieb des Spieles eingeräumt worden. Schadensersatz könnte die Klägerin im vorliegenden Fall nur wegen der Verletzung ihrer Rechte zum digitalen Vertrieb verlangen, da auch nach der Behauptung der Klägerin der Beklagte lediglich durch digitale Verbreitungen in ihre Rechte eingegriffen hat. Selbst die physische Version des Spieles bedarf ausweislich der Rückseite des Spielecovers einen Steam Account.

Eigene exklusive Rechte zum digitalen Vertrieb des Spieles in Europa, insbesondere in Deutschland, hat die Klägerin für den Digitalvertrieb nicht.

Der Klägerin steht daher auch der sich aus § 97 UrhG ergebende Schadensersatzanspruch nicht zu (jedenfalls nicht allein).

Da auch andere Anspruchsgrundlagen, die den Anspruch der Klägerin begründen könnten,

nicht ersichtlich sind, war die Klage folglich wie geschehen mit der Kostenfolge des §§ 91, 344 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

1.

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** schriftlich beim **Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig** einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

**Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.**

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Erfolgt die Beschwerde mittels elektronischem Dokument, muss dieses für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.** Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.